



Anwendungsbereich

- Alle Lieferungen und Leistungen von Moritz Lebensmittelsicherheit erfolgen, falls nicht anders schriftlich vereinbart, aufgrund dieser Allgemeinen **Geschäftsbedingungen**. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.
- Ein **Vertrag** unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt durch Annahme eines Auftrags durch Moritz Lebensmittelsicherheit zustande.
- Ein Moritz Lebensmittelsicherheit erteilter **Auftrag** wird entweder dadurch angenommen, dass Moritz Lebensmittelsicherheit den Auftrag ausführt, ohne dass es einer schriftlichen Bestätigung durch Moritz Lebensmittelsicherheit bedarf oder dadurch, dass Moritz Lebensmittelsicherheit den Auftrag schriftlich bestätigt. Arbeiten können nach Absprache mit dem Kunden im Unterauftrag durch Dritte ausgeführt werden.
- Moritz Lebensmittelsicherheit ist berechtigt, alle vom Kunden unter Bezugnahme auf seine Kundennummer angelieferten Dokumente oder Proben als Auftrag zu behandeln. Moritz Lebensmittelsicherheit ist nicht verpflichtet mit der Bearbeitung des Auftrags zu beginnen, bevor nicht Klarheit über den Umfang besteht und alle erforderlichen Informationen übermittelt wurden.
- Eine allfällige frühere Akzeptanz **spezieller Bedingungen** bei einem vorgängigen Auftrag (einschliesslich spezieller Preisregelungen) bedeutet nicht, dass diese auch zukünftig für nachfolgende Aufträge akzeptiert werden. Jeder Auftrag, den Moritz Lebensmittelsicherheit akzeptiert, wird insofern als separater Vertrag zwischen Moritz Lebensmittelsicherheit und dem Kunden angesehen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich und mit Unterschrift etwas Abweichendes vereinbart wird, entfallen Geschäftsbedingungen des Kunden keine Wirkung, auch wenn dieser zu irgendeinem Zeitpunkt auf diese verweist oder verwiesen hat.
- Dienstleistungen (insbesondere Abholungen, Probenentnahme, Auditing) die der Kunde trotz **Vereinbarung nicht in Anspruch** nimmt, ist in voller Höhe zu bezahlen. Die vorstehenden Regelungen kommen nicht zur Anwendung, wenn der Kunde vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten oder wenn die beauftragte logistische Dienstleistung spätestens 48 Stunden vor Leistungserbringung durch den Kunden storniert oder modifiziert wurde.

Zahlungen

- Alle zusätzlichen Kosten und Auslagen sind vom Kunden zu tragen, beispielsweise solche, die der Moritz Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen.
- Sämtliche Preise verstehen sich ohne **Steuern**. Alle anfallenden Steuern gehen zu Lasten des Kunden und fallen entsprechend der am Tag der Rechnungsstellung geltenden Höhe an.
- Rechnungen sind ohne Abzüge und innerhalb einer **Frist von 30 Tagen zahlbar**.
- Jegliche **Mängelrüge** ist innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Dienstleistung geltend zu machen. Falls der Kunde die Richtigkeit einer Dienstleistung anzweifelt, berechtigt ihn dies nicht, die Zahlung zurückzuhalten, sofern nicht die Fehlerhaftigkeit und sich daraus resultierende Gegenansprüche des Kunden unstreitig, durch Moritz Lebensmittelsicherheit akzeptiert oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Im Verzugsfall können Zinsen in Höhe von 5 % verrechnet werden.
- Gerät der Kunde mit der Zahlung fälliger Forderungen in **Verzug**, ist die Moritz Lebensmittelsicherheit berechtigt, die Ausführung des Auftrags und jegliche sonstige Arbeit für ihn zu unterbrechen. Dies gilt auch dann, wenn die Forderung, hinsichtlich der der Verzug vorliegt, aus einem anderen Auftrag herrührt.

Lieferdaten

- Liefertermine sind Schätzungen und begründen keine Verpflichtung von Moritz Lebensmittelsicherheit. Der Auftragnehmer wird gleichwohl grösste angemessene Bemühungen an den Tag legen, um die gegebenen Fristen einzuhalten.

Kundenpflichten bei der Lieferung von Proben oder sonstigem Material

- Dokumente, Proben oder Materialien müssen in einem **Zustand** sein, der die Erstellung von Berichten / Analysen oder die Herstellung in Auftrag gegebener Produkte ohne Schwierigkeiten ermöglicht. Moritz Lebensmittelsicherheit ist berechtigt, eine Eingangsuntersuchung durchzuführen, um den Zustand vor Bearbeitung festzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten dieser Eingangsprüfung zu übernehmen, falls sich herausstellt, dass die Materialien nicht den Erfordernissen dieser Ziffer entsprechen. Falls die Eingangsprüfung ergibt, dass eine Bearbeitung unmöglich oder nur unter schwierigeren Bedingungen möglich ist als dies ursprünglich vorausgesetzt wurde, ist die Moritz Lebensmittelsicherheit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ausführung des Auftrags zu unterbrechen. In diesem Fall hat der Kunde die Kosten, die bei der Moritz Lebensmittelsicherheit bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, zu tragen.
- Der Kunde muss sicherstellen und übernimmt hiermit die Gewähr dafür, dass von den Proben **keine Gefahren** für Eigentum und sonstige Rechtsgüter der Moritz Lebensmittelsicherheit und sonstigen Vertreter ausgehen, weder auf dem Betriebsgelände des Kunden noch während des Transports, in Moritz Lebensmittelsicherheit gehörenden Betriebsstätten. Diese Pflichten beziehen sich auch auf Information, Transport und Beseitigung. Im Fall der verschuldeten Verletzung dieser Pflichten ist der Kunde für alle Kosten, Schäden und sonstigen Nachteile haftbar, die bei Moritz Lebensmittelsicherheit oder ihrem Personal oder ihren sonstigen Vertretern hierdurch verursacht worden sind; dies unabhängig davon, ob diese Nachteile auf dem Betriebsgelände des Kunden (etwa bei einer Probenentnahme), während des Transports, im Labor oder in sonstigen zur Moritz Lebensmittelsicherheit gehörenden Betriebsstätten auftreten. Die Haftung umfasst auch eine entsprechende Pflicht zur Freihaltung der Moritz Lebensmittelsicherheit im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte. Auf Aufforderung der Moritz Lebensmittelsicherheit ist der Kunde verpflichtet, diesen über die exakte Zusammensetzung von Probe zu informieren.

Nutzung von Ergebnissen

- **Eigentums- und sonstige Rechte** an den von Moritz Lebensmittelsicherheit erbrachten Leistungen verbleiben bei Moritz Lebensmittelsicherheit, bis alle sich darauf beziehenden Rechnungen vollständig durch den Kunden bezahlt worden sind. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung stehen dem Kunden keine Eigentumsrechte oder sonstigen Rechte in Bezug auf eine Nutzung der erbrachten Leistungen zu.

Aufbewahrung von Dokumenten und Proben

- Die **Aufbewahrungspflicht** von Dokumenten besteht zehn Jahre nach Erbringung der Leistungen. Die Aufbewahrung kann physisch oder elektronisch erfolgen.
- Proben und Muster werden insofern Eigentum von Moritz Lebensmittelsicherheit als und soweit dies notwendig ist, um den Auftrag durchzuführen. Wenn keine entgeltliche Lagerung vereinbart wurde, ist Moritz Lebensmittelsicherheit nicht über die Auftrags-Abwicklung hinaus zur Lagerung oder Kühlung der Probe verpflichtet.
- Moritz Lebensmittelsicherheit ist berechtigt, **Proben** nach Abschluss der Analyse zu beseitigen, es sei denn zwischen den Vertragsparteien ist schriftlich vereinbart worden, dass Moritz Lebensmittelsicherheit die Probe aufzubewahren hat. Wenn eine bestimmte Aufbewahrungsfrist vereinbart wurde, ist die Moritz Lebensmittelsicherheit nach deren Ablauf berechtigt, die Proben ohne vorherige Ankündigung zu beseitigen oder zu zerstören. Bestehen für die Beseitigung oder Zerstörung von Proben und Muster besondere gesetzliche Bestimmungen (zum Beispiel bei Sondermüll und Gefahrenstoffen) trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten. Falls der Kunde die Rückgabe nicht benötigten Probenmaterials verlangt, wird Moritz Lebensmittelsicherheit dieses auf Kosten und Risiko des Kunden zurückschicken.

Garantie und Haftung

- Aufträge werden durch die Moritz Lebensmittelsicherheit nach dem gegenwärtigen Stand der Technik verfügbaren Bedingungen erfüllt. Resultate können nicht stets zu 100 % exakt und / oder zutreffend sein. Interpretationen, Schätzungen, Beratungsdienstleistungen und Schlussfolgerungen werden unter Ansetzung eines angemessenen **Sorgfaltsgrades** durchgeführt. Gleichwohl kann Moritz Lebensmittelsicherheit nicht garantieren, dass diese stets korrekt oder uneingeschränkt zutreffend sind. Die Parteien vereinbaren, dass Dienstleistungen, Waren etc. als abgenommen anzusehen sind, sofern der Kunde nicht innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Arbeit Moritz Lebensmittelsicherheit etwas Abweichendes mitteilt. Der Kunde ist verpflichtet die Stichhaltigkeit der von Moritz Lebensmittelsicherheit übermittelten Ergebnisse, Interpretationen, Schätzungen und Schlussfolgerungen mit angemessener Sorgfalt auf eigenes Risiko zu verifizieren.
- Jeder Bericht bezieht sich ausschliesslich auf die durch Moritz Lebensmittelsicherheit **beurteilten Sachverhalte, Unterlagen** und Proben. Nicht mitgeteilte Faktoren, welche das Ergebnis beeinflussen könnten werden nicht berücksichtigt. Moritz Lebensmittelsicherheit ist nicht verantwortlich, falls sich herausstellen sollte, dass Dokumente oder Prüfpläne unzureichend oder unangemessen sind.
- Moritz Lebensmittelsicherheit kann nicht haftbar gemacht werden, wenn **Dritte** einen Bericht nicht oder nur teilweise anerkennen. Gleiches gilt bei Schadenersatzansprüchen Dritter wegen Nichterfüllung ihrer Qualitätserwartungen oder bei Nichtanerkennung des Prüfberichtes als Beweismittel.
- Sofern nicht schriftlich anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, besteht die vertragliche Beziehung ausschliesslich zwischen dem Kunden und Moritz Lebensmittelsicherheit. Es wird **kein Vertrag zugunsten Dritter** abgeschlossen, durch den Moritz Lebensmittelsicherheit gegenüber diesen Dritten verpflichtet werden kann, wenn und soweit nicht aus dem Vertrag und / oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas anderes folgt. Der Kunde verpflichtet sich, die Moritz Lebensmittelsicherheit von allen und gegen alle Ansprüche Dritter Parteien freizuhalten, die in Bezug auf den Kunden oder den Auftrag des Kunden gegen Moritz Lebensmittelsicherheit gerichtet werden, wenn und soweit Verschulden auf Seiten des Kunden vorliegt.

Haftungsbegrenzung

- Moritz Lebensmittelsicherheit **haftet** in jedem Fall nur maximal bis zur Höhe des vom Kunden für den für die Dienstleistung bezahlten Preises, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine weitergehende Haftung, insbesondere eine Haftung für mittlere und leichte Fahrlässigkeit, wird wegbedungen.
- Moritz Lebensmittelsicherheit haftet nicht für **mittelbare materielle oder immaterielle Schäden**, die dem Kunden oder einem Dritten direkt oder indirekt aus unserer Tätigkeit entstehen (z.B. Prestigeverlust, Umsatzrückgang, Annullierung von Kulanzregelungen usw.), soweit unsererseits kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- **Beanstandungen** im Hinblick auf Aufgaben können nur in den unter Garantie und Haftung genannten Fällen geltend gemacht werden. Beauftragt der Kunde Moritz Lebensmittelsicherheit, eine bereits durchgeführte Arbeit zu wiederholen oder nachzubessern, wird dies gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, dass sich die erste Ausführung als fehlerhaft herausstellt.

Höhere Gewalt

- Für Verspätungen, Fehler, Schäden oder andere Probleme, die durch Ereignisse und Umstände verursacht werden, die für die Moritz Lebensmittelsicherheit unvorhersehbar oder ausserhalb ihrer Kontrolle waren oder die aus der Einhaltung von behördlichen Anordnungen, Gesetzen oder anderen herrühren, besteht keine Schadensersatzpflicht der Moritz Lebensmittelsicherheit.



Vertraulichkeit

- Moritz Lebensmittelsicherheit ist berechtigt, im Rahmen der einzuhaltende datenschutzrechtlichen Bestimmungen persönliche oder geschäftliche **Daten**, die er vom Kunden auf irgendeinem Weg erhalten hat, zu speichern und zu verarbeiten, unabhängig davon, ob solche Daten direkt vom Kunden stammen oder von einem Dritten.
- Moritz Lebensmittelsicherheit behandelt alle Arbeiten für Kunden als **streng vertraulich**. Dies gilt insbesondere gegenüber Ämtern.
- Ergebnisse werden ausschliesslich für den Gebrauch des Kunden erstellt und übermittelt und sollten durch den Kunden nicht an Dritte zur Nutzung oder zur Veröffentlichung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit der Moritz Lebensmittelsicherheit übermittelt werden. Für den Fall, dass eine derartige schriftliche Zustimmung erteilt wird, ist der Kunde verantwortlich für jegliche Konsequenzen, die aus der Weitergabe solcher Ergebnisse an dritte Parteien herrühren und verpflichtet sich Moritz Lebensmittelsicherheit von jeglicher Inanspruchnahme durch dritte Parteien freizuhalten von Schäden, die aufgrund der Weitergabe von Ergebnissen erfolgt.

Verschiedenes

- Die **Unwirksamkeit** oder inhaltliche Begrenzung einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.
- Für den Fall, dass ein Gericht Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwerfen, inhaltlich begrenzen oder für unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar erachten sollte, verbleiben die restlichen Teile im weitestmöglichen Umfang als wirksam bestehen. Für den Fall, dass Moritz Lebensmittelsicherheit oder der Kunde Rechte, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, nicht ausübt, bedeutet dies weder einen Verzicht auf diese Rechte noch hat dies eine Verwirkung dieser Rechte zur Folge.
- Für alle Verträge unter Geltung diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, seinem Zustandekommen und seiner Abwicklung ist unser Firmensitz. Moritz Lebensmittelsicherheit ist jedoch berechtigt, auch das am Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.
- Es gilt das **Bundesgesetz** betreffend der Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Fünfter Teil: Obligationenrecht in der jeweils gültigen Fassung.
- Stand dieser **AGB 14.11.2018**. Diese Version ersetzt vorhergehende Versionen.
- Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) **CHE-217.008.330**

Kontakt

Wolfgang Moritz	Telefon 0041 (0) 78 658 50 89
info@moritz-lebensmittelsicherheit.ch	http://www.moritz-lebensmittelsicherheit.ch/
Lindenstrasse 33 3176 Neuenegg	Schweiz